

Satzung
der
Gesellschaft Berliner Angler
"carpe diem" e.V.

in Kraft getreten am: 06.02.1958
geändert: 09.01.1977
geändert: 09.01.1994
geändert: 19.01.1997
geändert: 03.11.2000
geändert: 06.10.2006
geändert: 25.01.2015
geändert: 16.02.2025

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: Gesellschaft Berliner Angler "carpe diem" e.V.

Der Sitz des Vereins ist Berlin

Als Gründungstag gilt der 01. Januar 1951

Der Verein ist Mitglied des Deutscher Angelfischerverband e.V. und Verband Deutscher Sportfischer Berlin-Brandenburg e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar durch Ausübung und Förderung des Sports (Castingsport) und des Natur- und Umweltschutzes.

Er ist ein Zusammenschluss von Personen, der sich zum Ziel gesetzt hat, den Castingsport (Turnierwerfen), Wassersport (Rudern und Motorbootfahren, Bootswasserwanderungen) sowie das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu fördern.

Zweck

- 1.0 Betreiben des Castingsports als Wettkampfsportart im Rahmen von Breitensportveranstaltungen,
- 1.1 Förderung des Spitzensports und des Wassersports,
- 1.2 Förderung des Natur-, Umwelt-, Gewässer- und Tierschutzes, einschließlich der Förderung der nichtgewerblichen Fischerei (Angeln),
- 1.3 Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne einer ausgewogenen Hege der Fischbestände.

Aufgaben

- 2.0 Ausrichten von Vereinswettkämpfen im Castingsport,
- 2.1 Teilnahme an weiterführenden Landes-, Bundes- und internationalen Castingsportmeisterschaften.
- 2.3 Förderung der Castingsportler durch Training und Ausbildung.
- 2.4 Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern.
- 2.5 Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Gewässerbiotopen und aller in ihnen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten auch im Rahmen von praktischer Angelfischerei.
- 2.6 Mitarbeit in allen Umwelt- und Naturschutzfragen, sowie des Landschafts- und Tierschutzes in Zusammenarbeit mit Gesetzgebern, Behörden und Verbänden.
- 2.7 Schulung und Ausbildung von Gewässerwarten.
- 2.8 Hege und Pflege der Fischbestände im Rahmen des gesetzlichen Auftrags.
- 2.9 Förderung der Aus- und Fortbildung von Angelfischern, angelnden Naturschützern.
- 2.10 Förderung und Ausbildung der Jugend, insbesondere im Castingsport.

Grundsätze

- 3.0 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.1 Die Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 3.4 Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§3 Mitgliedschaft

- 1.0 Mitglied kann jeder werden der die Satzung des Vereins anerkennt und geschäftsfähig ist. (außer § 3 Abs. 4)
- 1.1 Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.
- 1.2 Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 2.0 Zum Ehrenmitglied kann in jeder Versammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind wählbar. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3.0 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende (Geschäftsjahr) unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Die Beiträge sind bis zum Jahresende zu entrichten.

- 4.0 Schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder verstößt es gegen die Vereinssatzung, die gesetzlichen Bestimmungen und die Platzordnung, oder bleibt es mit seinen Beiträgen, ohne ein Stundungsgesuch eingereicht zu haben, länger als drei Monate trotz Mahnung im Rückstand, so kann auf Beschluss des Vereinsvorstandes und der Zustimmung der Mitglieder der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

Hiergegen steht dem Ausgeschlossenen der Einspruch bei der Beschwerdekommision zu, deren Entscheidung endgültig ist. Ausgeschlossene Mitglieder aus anderen Vereinen dürfen nicht aufgenommen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das ausscheidende Mitglied jeglichen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

- 1.1 Um die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen notwendigen Ausgaben bestreiten zu können, erhebt der Verein von jedem Mitglied einen Monatsbeitrag, dessen Höhe auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr festgesetzt wird.
- 1.2 Die Beiträge sind monatlich im Voraus auf das Vereinskonto zu überweisen. In Ausnahmefällen werden sie in den monatlich stattfindenden Mitgliederversammlungen gegen Quittung des Kassierers entgegen genommen. Bei Zahlungsunfähigkeit ist dem Vorstand ein schriftliches Stundungsgesuch einzureichen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.1 Sämtliche Einrichtungen und Geräte des Vereins stehen allen Mitgliedern gleichermaßen zur Benutzung zur Verfügung, sofern diese Satzung oder besondere Beschlüsse nicht Vorbehalte oder Einschränkungen machen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, sich an den gemeinsamen Arbeiten zu beteiligen, die Platzordnung und alle gefassten Beschlüsse zu beachten und ihren Sport im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.
- 1.2 Alle Einkünfte, insbesondere etwaige Gewinne des Vereins, dürfen ausschließlich der Förderung der Vereinsziele im Sinne § 2 dieser Satzung dienen.
- 1.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuschüsse aus den Mitteln des Vereins.
- 1.4 Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
- 1.1 die monatlich stattfindende Mitgliederversammlung
- 1.2 die ordentliche Generalversammlung
- 1.3 der Vereinsvorstand
- 1.4 die Vereinskommisionen
2. Die Mitgliederversammlungen finden in jedem Monat an einem bestimmten Tag statt, der jeweils für das anlaufende Geschäftsjahr von der Generalversammlung zum Jahresbeginn festgelegt wird. Einer schriftlichen Einladung bedarf es nicht. Alle dort eingebrachten Anträge bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Die ordentliche Generalversammlung ist die oberste Körperschaft des Vereins und findet jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres statt. Der Termin muss den Mitgliedern mündlich oder schriftlich vier Wochen vorher bekannt gegeben werden. Ihre Aufgabe ist es, erforderlichenfalls den Vorstand zu wählen. Die Wahl erfolgt auf Widerruf. Jedes Vorstandsmitglied wird durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ist geheim. Auf

Wunsch der Mehrheit der Mitglieder kann die Wahl auf Zuruf erfolgen. Jugendliche sind nicht wählbar. In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden die Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Vereinskommisionen abgegeben. Außerdem werden die Richtlinien für die künftige Vereinsarbeit und der Haushaltsplan für das neue Vereinsjahr festgelegt. Nach Berichterstattung der Kassenprüfer erfolgt die Entlastung des Vereinsvorstandes.

4. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung und Anträge auf Satzungsänderung müssen von den Mitgliedern vier Wochen vorher dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden. Alle Anträge auf Satzungsänderung gelten als angenommen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Alle Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend. Sie werden im Protokoll beurkundet, das in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Beiträge bis einschließlich des der ordentlichen Generalversammlung vorangegangenen Monats entrichtet haben, sofern nicht ein schriftlicher Stundungsantrag (§ 4 Abs. 2) vorliegt, sowie sämtliche Ehrenmitglieder.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden, wenn dieses von einem Drittel aller Mitglieder oder dem Vorstand gefordert wird. Eine Einladung dazu muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder ergangen sein. Alle Anträge, die auf einer außerordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vorher dem Vereinsvorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

§ 7 Der Vereinsvorstand

- 1.0 Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassierer
 2. Kassierer
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 - Castingsportwart
 - Referent für Fischen
 - Platzwart
 - Gewässerwartund dem Jugendwart
- 1.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassierer
 2. Kassierer.Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 1.2 Der Vorstand leitet alle Sitzungen. Er übt sein Amt ehrenamtlich aus und darf von keiner Seite Zuwendungen entgegennehmen, die den Zweck verfolgen, die Tätigkeit und die Ziele des Vereins maßgeblich zu beeinflussen. Die Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder kann in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 1.3 Der Vereinsvorstand nimmt seine Tätigkeit unmittelbar nach der Wahl auf und übt sie bis zur Neuwahl aus. Er tritt mindestens alle drei Monate zu einer Vorstandssitzung zusammen.

§ 8 Vereinskommisionen

Die Vereinskommisionen setzen sich zusammen aus:

1. der Prüfungskommission, bestehend aus zwei Kassenprüfern, die alle drei Monate die Kassengeschäfte zu überprüfen und dem Vereinsvorstand davon Kenntnis zu geben hat. Festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten sind dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden.
2. Die Beschwerdekommision, bestehend aus drei Mitgliedern, die gemäß § 3 dieser Satzung sämtliche Beschwerden sachlich und gerecht ohne Ansehen der Person zu prüfen und zu entscheiden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur im Sinne des § 41 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung geschehen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Nach beschlossener Auflösung wählt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Mitglieder als Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben. Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Naturschutz.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 06. Februar 1958 in Kraft.

Sie wurde zuletzt mit Beschluss der Generalversammlung vom 09. Januar 1994 geändert.

Sie wurde zuletzt mit Beschluss der Generalversammlung vom 19. Januar 1997 geändert.

Sie wurde nach Vereinsbeschluss vom 03.11.2000 geändert.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 06.10.2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 25.01.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 18.02.2024 und am 16.02.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.